

# SATZUNG DER MUSLIMISCHEN HOCHSCHULGRUPPE DORTMUND



FASSUNG VOM 20.08.2024

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen.

Die Mitglieder der „Muslimischen Hochschulgruppe Dortmund“ haben sich zusammengeschlossen, um in erster Linie Allahs Wohlgefallen zu erlangen. Dabei handelt sie geleitet von der Überzeugung, dem Islam, insbesondere seiner Moral und Ethik, verpflichtet zu sein. Als Leitlinie geben sie sich den Grundsatz,

يَا أَيُّهَا النَّاسُ إِنَّا خَلَقْنَاكُمْ مِنْ ذَكَرٍ وَأُنْثَىٰ وَجَعَلْنَاكُمْ شُعُوبًا وَقَبَائِلَ لِتَعَارَفُوا ۗ إِنَّ أَكْرَمَكُمْ عِنْدَ اللَّهِ  
أَتْقَىٰكُمْ ۗ إِنَّ اللَّهَ عَلِيمٌ خَبِيرٌ

*„O ihr Menschen, Wir haben euch ja von einem männlichen und einem weiblichen Wesen erschaffen, und Wir haben euch zu Völkern und Stämmen gemacht, damit ihr einander kennenlernt. Gewiß, der Geehrteste von euch bei Allah ist der Gottesfürchtigste von euch. Gewiß, Allah ist Allwissend und Allkundig.“*

[Sure 49:13]

und der Tradition des Propheten Muhammad ﷺ folgend, ihre Mitmenschen zu ehren und zu achten. Einig darin, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und das geltende Recht zu respektieren, treten sie ein für das Gute, die Freiheit, den Frieden und die Menschenrechte.

## § 1 NAME UND WESEN DER STUDENTISCHEN ARBEITSGRUPPE

- (1) Die Arbeitsgruppe führt den Namen „Muslimische Hochschulgruppe Dortmund“, im Weiteren MHG Dortmund genannt.
- (2) Die Arbeitsgruppe hat ihren Sitz in Dortmund.
- (3) Die Arbeitsgruppe ist unabhängig von anderen Vereinen, Institutionen, Moscheeverbänden und politischen Parteien und steht über jeglichen nationalen und territorialen Interessen.

## § 2 ZWECK

- (1) Die religiösen, kulturellen und besonders universitären Interessen und Bedürfnisse der muslimischen Studentinnen und Studenten an den Hochschulen in Dortmund zu vertreten,
- (2) eine Anlaufstelle für alle muslimischen Studierenden und andere Körperschaften der Universität für muslimische Bedürfnisse in Dortmund zu sein,
- (3) den Abbau bestehender Vorurteile und die Beseitigung von Missverständnissen gegenüber dem Islam durch die Darstellung und Bekanntmachung seiner Lehre in all ihren kulturellen, sozialen, religiösen und geschichtlichen Dimensionen,
- (4) die durch die MHG Dortmund veröffentlichten religiösen Beiträge müssen den Werten der Satzung entsprechen und Referent/-innen für Vorträge müssen zuvor auf ihren Hintergrund geprüft werden und ebenso den Bedingungen der Ahl al-Sunnah wa'l-Jamaa'ah entsprechen,
- (5) die Verbesserung der Beziehung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen, sowie die Unterstützung eines Dialogs der Kulturen und Zivilisationen,

(6) die Vernetzung von Muslimen am Campus und die Anbietung von Freizeitmöglichkeiten.

(7) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch allgemeinbildende Veranstaltungen, Seminare, Konferenzen, Vorträge, Podiumsdiskussionen, Informationsstände und andere Aktivitäten.

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Die MHG Dortmund ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel der MHG Dortmund dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der MHG Dortmund fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied der MHG Dortmund kann jeder in Dortmund eingeschriebene Student oder an einer Hochschule Tätige werden, der die Ziele der MHG Dortmund unterstützt und Teil der Ahl al-Sunnah wa'l-Jamaa'ah ist.

(2) Teil der Ahl al-Sunnah wa'l-Jamaa'ah sind diejenigen, die an der Sunna des Propheten ﷺ festhalten und sich auf sie einigen und sich nichts anderem zuwenden, sei es in Fragen des Glaubens ('aqedah) oder in Fragen des Handelns, die den shar'id-Regeln unterliegen. Daher werden sie Ahl alSunnah genannt, weil sie an ihr (der Sunna) festhalten, und sie werden Ahl al-Jamaa'ah genannt, weil sie in ihrer Befolgung vereint (mujtami'oon) sind.

(3) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so ist die Aufnahme des Mitglieds nicht möglich.

(4) Das Mitglied verpflichtet sich dazu, der Satzung zuzustimmen.

## § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

(1) Exmatrikulation für studierende Mitglieder.

(2) Beendigung des Arbeitsverhältnisses für Hochschultätige.

(3) Austritt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) Tod des Mitglieds.

(5) Ausschluss:

a. Mitglieder der MHG Dortmund können ausgeschlossen werden, wenn sie den Zielen der MHG Dortmund grob und fortgesetzt zuwiderhandeln,

b. Oder den Grundsätzen der Ahl al-Sunnah wa'l-Jamaa'ah deutlich widersprechen.

c. Der Vorstand beschließt den Ausschluss vorläufig und unterrichtet das Mitglied hierüber.

## § 6 ALLGEMEINE RECHTE DER MITGLIEDER

(1) Stimmrecht ist nur in Mitgliedern vorbehalten, die an der Technischen Universität Dortmund oder an der Fachhochschule Dortmund als Student eingeschrieben oder als Mitarbeiter tätig sind.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ziele der MHG Dortmund aktiv zu unterstützen.

#### § 7 ORGANE DER MHG DORTMUND

- (1) Aufsichtsrat
- (2) Vorstand
- (3) Team Veranstaltung
- (4) Team Öffentlichkeitsarbeit
- (5) Team Finanzen

#### § 8 VORSTAND

- (1) Vorstandsmitglieder müssen folgende Bedingungen erfüllen:
- a. mindestens ein Jahr Mitglied in der MHG Dortmund sein
  - b. mindestens drei Semester an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sein
  - c. Die erste und zweite Bedingung entfällt, wenn der Vorstand bei einer zweidrittel Mehrheit den Kandidaten/die Kandidatin im Sinne der Grundsätze und Interessen der MHG Dortmund für geeignet erachtet.
- (2) Vorstandsmitglieder sind
- a. Erste/r Vorsitzende/r
  - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c. Leiter/in des Teams Veranstaltung
  - d. Leiter/in des Teams Öffentlichkeitsarbeit

e. Leiter/in des Teams Finanzen

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Vorsitzenden in einem Wahlgang. Ein Bewerber für diese beiden Ämter ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang eine Stichwahl statt.
- (4) Die Leiter der Teams werden in einem Wahlgang mit relativer Mehrheit gewählt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden jedes Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung innerhalb der ersten vier Wochen zu Beginn des Sommersemesters gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Der Vorstand muss neu gewählt werden, wenn dies von Zweidrittel der Mehrheit der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung verlangt wird.
- (8) Der Vorstand muss neu gewählt werden, wenn dies von dem Aufsichtsrat verlangt wird.
- (9) Beschlüsse trifft der Vorstand. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der beiden Vorsitzenden den Ausschlag

## § 9 AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Die Bestätigung der Anträge der neu entstandenen Mitglieder. Die Bestätigung der Anträge erfolgt durch einfache Mehrheit des Vorstandes.

- (2) Die Sorge um die genaue Durchführung und die Erklärung der Satzung an die Mitglieder.
- (3) Der transparente Umgang mit den Mitgliedern
- (4) Die Berichterstattung des Teams über die jeweiligen Teamleiter/innen
- (5) Die Einladung der Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen.
- (6) Die Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
- (7) Das Festhalten von Anordnung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Briefwechsel mit anderen Arbeitsgruppen, Vereinen bzw. Behörden.
- (9) Gerichtlich und außergerichtlich wird die MHG Dortmund vom Vorsitzenden oder von seinem/ihrer Stellvertreter/in vertreten.
- (10) Die Koordination und sinnvolle Verteilung von Aufgaben in den jeweiligen Teams
- (11) Die Sicherung und Verwaltung der Passwörter innerhalb der MHG Dortmund ist durch den Vorstand zu gewährleisten.

## § 9 FINANZEN

- (1) Die MHG Dortmund ist verpflichtet dem AStA und dem Haushaltsausschuss bei der Erstellung des Haushaltes Auskunft über ausgabenwirksame Vorhaben im nächsten Haushaltsjahr zu geben.
- (2) Die MHG Dortmund legt dem Haushaltsausschuss zweimal pro Haushaltsjahr (Stichtag: 01.02. und 01.08.) Rechenschaft über die verwendeten Mittel ab.



- (3) Die MHG Dortmund erhält die im Haushalt vorgesehenen Gelder nur gegen Nachweis der Ausgabe.
- (4) Durch die MHG Dortmund gemachte Anschaffungen dauerhafter Natur (z.B. Bücher, Schränke, usw.) sind Eigentum der Studierendenschaft und vom AStA zu inventarisieren. Das Inventar ist dem AStA auf Anfrage zugänglich zu machen.
- (5) Durch die MHG Dortmund erzielte Einnahmen sind Eigentum der Studierendenschaft und sind im Haushalt abzubilden. Die Höhe, die Herkunft und der Verbleib der Gelder sind dem AStA anzuzeigen.
- (6) Finanzielle Entscheidungen müssen von den Vorstandsmitgliedern zu 2/3 getroffen werden. Denn bei finanziellen Risiken haften die Vorstandsmitglieder gleichermaßen.

#### § 10 AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus den beiden ersten Vorsitzenden und Gründern der Arbeitsgruppe:
- a. Seray Halicioglu, geboren am 04.04.2002 in Witten,
  - b. 1. Cihangir Ali Cakir, geboren am 08.09.2000 in Gelsenkirchen, ist zurückgetreten am 28.07.2024, um 1:47 Uhr, in Anwesenheit von 39 Zeugen (MHG und SALAM), und ernennt Bahattin Yaray zum nachfolgenden Aufsichtsratsmitglied.  
  
2. Bahattin Yaray, geboren am 07.02.2005 in Ahaus.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, insbesondere aber zu überwachen und zu kontrollieren.

- (3) Der Aufsichtsrat ist dazu fähig Verstöße eines Mitglieds gegen die Satzung mit einem sofortigen Ausschluss aus der MHG Dortmund zu ahnden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist dazu fähig eine Neuwahl des Vorstands zu verlangen.
- (5) Bei religiösen Entscheidungen muss mindestens ein vertrauenswürdiger Sheikh involviert werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gilt lebenslänglich und endet durch:
  - a. Tod des Mitglieds.
  - b. Austritt durch Erklärung gegenüber dem anderen Mitglied des Aufsichtsrates.
- (7) Die Nachfolge beider Mitglieder des Aufsichtsrates ist testamentarisch festzuhalten und sollte mindestens bis zur dritten Nachfolge festgelegt werden. Die Liste der Nachfolge ist durch jedes neue Mitglied des Aufsichtsrates neu zu bestimmen.

## § 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, so muss die Mitgliederversammlung verschoben werden.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen.
- (3) Sie findet mindestens einmal sowohl im Winter- als auch im Sommersemester statt.

## § 12 NIEDERSCHRIFTEN

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen müssen dem Aufsichtsrat eingereicht werden und treten erst bei Genehmigung in Kraft.

1. Satzungsänderung am 20.08.2024 durch Cihangir Ali Cakir. Änderung von §10 Absatz 1 b).

## § 14 AUFLÖSUNG DER MHG DORTMUND

Eine Auslösung der MHG Dortmund ist dem Aufsichtsrat vorbehalten.